



Satzung

vom

Osnabrücker Minigolf Club von 1963 e. V.

§1

Der Club führt den Namen „Osnabrücker Minigolf- Club von 1963 e. V.“.

Der Sitz des Clubs ist in Osnabrück. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Clubs ist es, den Bahngolf sport gemäß den Richtlinien des Deutschen Minigolfverbandes auszuüben zur Förderung der Jugend, Veranstaltet interne Meisterschaften, Pokalwettbewerbe und Publikumsmaßnahmen. Er beteiligt sich an den jeweiligen Ligaspielen und Wettbewerben der zuständigen Verbände. Der Club ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nr. 1108 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Der Club ist konfessionell, rassisch und parteipolitisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den Schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei einem Aufnahmeantrag für Minderjährige bedarf es der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen, die sich damit die vom Verein beschlossenen Gelder anerkennen und sich zur Zahlung verpflichten. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die einer Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Bei der Aufnahme in den Club wird eine Aufnahmegebühr fällig, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Aufnahmegebühr ist auf dem Anmeldebogen aufzuführen und bei Abgabe der Anmeldung zu zahlen.

§4

Die Mitgliedschaft im Club endet durch Austritt, Ausschluss und Tod.

Die Kündigungsfrist ist 6 Wochen zum Ende des Jahres; andernfalls verlängert sich automatisch die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. Eventuelle Ausnahmen, z.B. zum Saisonende, können auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden. Wenn ein Spieler den Verein wechseln möchte und noch nicht alle Beiträge, Arbeitsstunden, Abteilungsgelder oder Zusatzgelder, die durch die Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlung oder Abteilungsversammlung beschlossen worden sind, gezahlt hat, kann keine Spielfreigabe erfolgen. In diesem Fall werden die noch nicht geleisteten Arbeitsstunden in Geld umgewandelt. Sollte der Spieler im Verein bleiben und die nicht geleisteten Arbeitsstunden bis zum Ende des Jahres leisten, hat eine Rückerstattung der Gelder zu erfolgen.

§5

Der Vereinsbeitrag so wie die Anzahl der Arbeitsstunden die im Jahr zu leisten sind wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt. Auf der Jahreshauptversammlung wird auch festgelegt wie viel Geld pro nicht geleistete Arbeitsstunden zu entrichten ist. Die Zahlung des Vereinsbeitrages hat bis zum 30.05 eines jeden Jahres zu erfolgen. Neumitglieder dürfen im 1 Jahr ihren Beitrag in Quartalszahlungen entrichten. Die Zahlung der nicht geleisteten Arbeitsstunden hat bis zum 31.12 des laufenden Jahres zu erfolgen.

§6

Abteilungen dürfen einen Abteilungsbeitrag nehmen, der von den Abteilungsmitgliedern bestimmt wird. Es ist ein Vertreter für die Abteilung zu wählen, der ab der Wahl zum Gesamtvorstand gehört. Wenn mehr als 3 Jugendliche (bis 19 Jahre) im Verein sind tritt die Jugendordnung in Kraft. Es ist jedem Mitglied aus allen Abteilungen erlaubt, an allen Abteilungsinternen Aktivitäten/Spielen teilzunehmen.

§7

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Ein Ausschluss ist zulässig:

- bei unehrenhaftem, unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten.
- bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club.
- automatischer Ausschluss bei Nichtzahlung des gesamten Jahresbeitrages bis zum 01.07 des Jahres soweit sich das Vereinsmitglied nicht beim Kassenwart gemeldet hat.

Dem Mitglied, dessen Ausschluss beabsichtigt ist, muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen Ausschluss ist binnen 14 Tage nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses Berufung einzulegen, darüber entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

§8

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Sportwart. Der 2. Vorsitzende ist zugleich Schriftführer. Der Vorstand entspricht dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches §26 BGB. Der Club wird von 2 Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Wenn weniger als 3 Vorstandsmitglieder da sind muss eine Außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden um die Posten neu zu wählen.

Die gewählten Abteilungsleiter und Jugendwart gehören dem Gesamtvorstand an.

Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Intern ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich für:

- alle Rechtsgeschäfte, die ein Grundstück betreffen (Pachtvertrag, Mietvertrag, usw.)
- alle Kreditaufnahmen
- alle Rechtsgeschäfte die den Wert von 300 € übersteigen

Der Geschäftsführende Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sollte es zu einer Stimmengleichheit kommen muss der Gesamtvorstand darüber entscheiden und sollte dort auch Stimmengleichheit sein entscheidet eine Mitgliederversammlung darüber.

Bekleidet eine Person mehrere Posten im Vorstand muss für die nachrangigen Posten eine Person bestimmt werden für die Sitzungen.

§9

Der Vorstand und der Gesamtvorstand werden für 2 Jahre auf der Jahreshauptversammlung durch diese gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Während der Amtszeit kann eine Abwahl nur mit 2/3 Mehrheit auf einer Außerordentlichen Jahreshauptversammlung erfolgen.

§10

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder die noch nicht alle finanziellen Verpflichtungen bis 2 Tage vor der Versammlung (Beitrag, Arbeitsstunden, Abteilungsbeitrag und Pokalgeld) nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung.

§11

Die Jahreshauptversammlung oder jede andere vereinsrelevante Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden unter Angabe der Tagesordnung. Im Übrigen wird wie bei einer Mitgliederversammlung verfahren.

Die Einberufung der Mitglieder-, wie auch der Jahreshauptversammlung, hat schriftlich zu erfolgen.

Sie kann per Post, Fax oder E-Mail versandt werden, ebenfalls wird die Einladung im Vereinkasten öffentlich ausgehängt.

§12

Die Jahreshauptversammlung:

- a) wählt den Vorstand und den Gesamtvorstand, beruft ihn ab
- b) nimmt die Entlastung des Vorstandes vor
- c) genehmigt alle Vorstandsbeschlüsse
- d) setzt die Aufnahmegebühren, Arbeitsstunden und Beiträge fest
- e) entscheidet über Berufungen gegen Vorstandsbeschlüsse nach § 3,9 der Satzung
- f) beschließt über Satzungsänderungen und Auflösung des Clubs
- g) bestätigt die Ernennung der Ehrenmitglieder durch den Vorstand
- h) wählt die Kassenprüfer
- i) entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die schriftlich 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind.
- j) Geheime Wahl, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies wünschen per Antrag wie (§12 i)
- k) entscheidet über die Heimanlage

Die Jahreshauptversammlung, wie auch die Mitgliederversammlung, ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§13

Für die Jahreshauptversammlung wie auch bei der Mitgliederversammlung, hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist durch den Schriftführer, wie auch vom Versammlungsleiter, zu unterschreiben. Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich auszulegen und neuen Mitgliedern bei Eintritt mit der Satzung zu überreichen.

Die Abteilungsleiter sollten zur Jahreshauptversammlung einen Bericht vorlegen.

§14

Die Haftung der Club-Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§15

Die Heimanlage ist die Minigolf & Pit-Pat-Anlage am Rubbenbruchsee, Barenteich 2 A in Osnabrück. Änderung der Heimanlage ist nicht möglich so lange 6 Mitglieder dagegen sind.

§16

Personen, die sich um den Club verdient gemacht haben, werden vom Vorstand ernannt und auf der nächsten Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bestätigt. Haben die Rechte wie auch die Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind nur Beiträge frei.

§17

Eine Änderung der Club-Satzung ist nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Jahreshauptversammlung möglich.

§18

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Tilgung der Club-Verbindlichkeiten verbleibende Clubvermögen der Stadt Osnabrück – Fachbereich Schule/Sport- Fachdienst Sport, Natrufer-Tor-Wall 5, 49076 Osnabrück zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke überwiesen.

Zur Auflösung des Clubs bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Jahreshauptversammlung. Der Antrag auf Auflösung kann nur zu einer Jahreshauptversammlung gestellt werden. Bei Antrag auf Auflösung muss dieser den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Die Versammlung ernennt gleichzeitig den Liquidator.

§19

Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Diese Satzung in der vorstehenden Fassung ersetzt die Satzung vom 15. August 1963 und wurde am 19. Januar 2003 von der Außerordentlichen Jahreshauptversammlung verabschiedet und tritt am 19. Januar 2003 in Kraft. Durch die Außerordentliche Jahreshauptversammlung am 03.08.2003 wurden die §§ 1, 2, 3 und 20 geändert. Durch die Jahreshauptversammlung am 12.01.2013 wurden die § 1, 3, 6, 7, 8, 9,10, 13,14,15 und 18 geändert. Durch die Jahreshauptversammlung vom 23.01.2016 wurden die § 3,7,8,10,12 und 15 geändert.

Osnabrück den 23.01.2016

Aktuelle Beschlüsse:

1. Es sind von jedem Vereinsmitglied 10 Arbeitsstunden im Jahr auf der Minigolfanlage Barenteich abzuleisten, für jede nicht geleistete Stunde wird mit 5.00 € abgerechnet. Die Arbeitsstunden können auch von Familienangehörigen geleistet werden. Schüler bis zu 12 Jahren brauchen keine Arbeitsstunden leisten, bis zu 15 Jahren nur 4 Arbeitsstunden. Sie können aber keine Arbeitsstunden für Familienangehörige ableisten. 2 Arbeitsstunden können auch durch Vereinsarbeiten angerechnet werden.
2. Für die vereinseigenen Spiele (Pokal, Liga und Meisterschaft) wird 3 € genommen. Dieses Geld wird für Pokale und Gravuren verwendet. Wer beim Publikumsturnier hilft, braucht das Geld nicht zu zahlen.
3. Die Vereinskleidung ist Eigentum eines jeden Mitgliedes.
4. Eine Teilnahme für Neumitglieder am Publikumsturnier ist dann möglich, wenn dieser vorher keinem anderem Minigolfverein angehörig war. Bei einem Sieg wäre er im nächsten Jahr nur Beitragsfrei.

5. Der Sieger des Publikumsturniers erhält für 1 Jahr zahlungsfreie Mitgliedschaft im Verein mit Zugehörigkeit der Pit-Pat-Abteilung. Es ist nicht möglich in dieser Zeit ein Amt im Verein zu übernehmen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anmeldung (bis 7 Tage nach dem Turnier) und endet automatisch zum 31.10 des Folgejahres. Möchte man im Verein verbleiben, ist dieses bis zum 30.09 des Folgejahres dem Vorstand mitzuteilen. In dem Jahr ist eine Teilnahme am Publikumsturnier noch mal möglich.

Wird ein zweites Mal eine beitragsfreie Mitgliedschaft im Verein genommen, ist man automatisch volles Vereinsmitglied mit allen Rechten und Pflichten. Nur eben für das Jahr beitragsfrei. Eine Teilnahme am Publikumsturnier ist nicht mehr möglich. Es muss bis zur Jahreshauptversammlung mitgeteilt werden in welcher Abteilung er spielen möchte.

6. Eheleute bekommen je 5 € Ermässigung. Kinder von Vereinsmitgliedern und noch keine 18 Jahre sind bekommen 5 € Ermässigung.
7. Die offizielle Vereinsanschrift lautet: O-M-C Osnabrücker Minigolf Club e. V., Barenteich 1 B, 49090 Osnabrück
Bank: Volksbank Osnabrück, IBAN: DE68265900251401674500 BIC: GENODEF1OSV

Jugendordnung des Osnabrücker Minigolf-Clubs von 1963

Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit beim Osnabrücker Minigolf-Clubs. Zur besseren Lesbarkeit wird in der gesamten Jugendordnung nur die männliche Form verwendet, dennoch sind ranggleich beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 19. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend beim Osnabrücker Minigolf-Club.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der Freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Sitzungen

Die ordentliche Sitzung der Vereinsjugend des Osnabrücker Minigolf-Club findet einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung statt, mit Wahl des Jugendwartes. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor der Sitzung verschickt werden. Weitere Sitzungen können auch während des Jahres auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder der Vereinsjugend des Osnabrücker Minigolf-Club einberufen werden. Auch hier gilt eine Ladungsfrist von 2 Wochen. Jede ordentlich einberufene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 4 Vertretung der Vereinsjugend im Osnabrücker Minigolf-Club

Der Jugendwart wird von den anwesenden Mitgliedern für 2 Jahre gewählt und auf der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins bestätigt. Der Jugendwart vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 5 Jugendkasse

Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart des Osnabrücker Minigolf-Club in Zusammenarbeit mit dem Jugendwart, denen sämtliche Kostenvorschläge und Abrechnungen unverzüglich einzureichen sind.

§ 6 Inkrafttreten und Änderungen der Jugendordnung

Die Jugendordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung in Kraft. Änderungen müssen im Rahmen einer ordentlichen Sitzung der Vereinsjugend mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einer einfachen Mehrheit bestätigt werden.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Insofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.